



FAQ für Kommunen

COVID-19 Pandemie und Zuwendungen / Mittelweiterleitun- gen

Stand: 03. Juni 2020

INHALT	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. FAQ zum Umgang mit möglichen Konsequenzen der Pandemie	
1. Verausgabungsfristen, Sollzinserhebung und Umwidmung	1
2. Änderungsanträge und Laufzeitverlängerungen	2
3. Berichtsfristen und Nachweisprüfung	3
4. Neue Projektanträge und neue Förderbekanntmachungen	3
5. Förderfähigkeit von Infektionsschutz	4
6. Lohnfortzahlung für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kommunalverwaltungen	4
7. Abrechenbarkeit von entstandenen Mehr- und Stornokosten	5
8. Sonstige Fragen	5
• Digitalisierung von Arbeitsprozessen	
• Beschaffungsrichtlinien im Krisenfall	
• Maßnahmen zu COVID-19	

Vorbemerkung

Die Pandemie konfrontiert viele von Ihnen mit großen, z.T. völlig neuen Herausforderungen. Viele laufende und geplante Projekte werden nur mit Anpassungen durchführbar sein. Die Situation verlangt von uns allen flexible Antworten auf komplexe Sachverhalte. Engagement Global leistet gerne seinen Beitrag, Sie und Ihr Engagement auch in dieser Situation so gut und so flexibel wie möglich zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund hat uns u.a. der Programmbeirat der SKEW in dankenswerter Weise zahlreiche Fragen übermittelt, die wir intensiv mit dem BMZ diskutiert haben. Über die Ergebnisse dieser Erörterungen möchten wir Sie im Folgenden in Form von „FAQ“ informieren. Sollten Sie weitere wichtige Fragen haben, zu denen Sie im Folgenden keine Antworten finden, wenden Sie sich bitte gern an uns.

Viele der von Kommunen angesprochenen Fragen und Wünsche, berühren Regelungen, die auf Ebenen oberhalb von Engagement Global angesiedelt sind und mindestens zum Teil gesetzgeberisches Handeln erfordern. Bitte haben Sie Verständnis, dass es weder Engagement Global noch dem BMZ möglich ist, die Bundeshaushaltsordnung oder andere verbindliche Rechtsvorschriften eigenmächtig außer Kraft zu setzen oder nicht zu beachten.

Mit dieser Information wollen wir auf akute Bedarfe in den Projekten im Rahmen unserer Möglichkeiten reagieren. Bitte beachten Sie, dass dies Handlungsoptionen in einer besonderen Ausnahmesituation sind. Wenn - hoffentlich bald - wieder Normalität eingeleitet sein wird, werden die regulären Verfahren wieder Anwendung finden.

FAQ zum Umgang mit möglichen Konsequenzen der Pandemie

1. Vorausgabungsfristen, Sollzinsenerhebung und Umwidmungen

1.1 Besteht die Möglichkeit, die Vorausgabungsfristen zu verlängern und/oder auf die Zahlung von Sollzinsen zu verzichten?

Bei bereits vor der Krise angeforderten Mitteln aus dem laufenden Haushaltsjahr, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verausgabt sind, kann in - mit Implikationen der Corona-Krise nachvollziehbar begründeten - Einzelfällen trotz Fristablauf auf Antrag vorübergehend von einer Rückforderung sowie von einer Zinsenerhebung abgesehen werden (maximal zwei Monate). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Auszahlungsfrist zu stellen.

Für anstehende Mittelanforderungen raten wir Ihnen dringend, vorab sorgfältig zu prüfen, ob sie in der regulären Frist verausgabt werden können. Nicht verausgabte Mittel müssen nach Ablauf der Frist entweder an Engagement Global zurückgezahlt oder Sollzinsen berechnet und bezahlt werden. Ein Absehen von Zinsen ist in diesem Fall nicht möglich, da Schwierigkeiten in der Vorausgabung abzusehen waren.

Ein pauschaler Verzicht auf die Erhebung von Sollzinsen auf abgerufene, aber nicht fristgerecht verwendete Mittel ist Engagement Global rechtlich nicht möglich. Wir werden aber entsprechende Anträge, die bitte kurz, aber aussagekräftig (bitte nicht nur „wegen Corona“) zu begründen sind, wohlwollend prüfen.

1.2 Wird es die Möglichkeit geben, unproblematisch Anpassungen innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans zu beantragen?

Wenn in einem Projekt bedingt durch COVID-19 neue Aktivitäten aufgenommen oder bereits beantragte Aktivitäten ausgeweitet werden müssen, so sind Abweichungen der Einzelansätze des Finanzierungsplans auf Basis der jeweils für die Programme geltenden Regelungen ohne Zustimmung möglich. Originäres Ziel und Zweck des Projektes soll in jedem Fall weiter sichergestellt sein. Sie müssen jedoch vorher Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen und uns über die geplanten Änderungen informieren, was formlos möglich ist. Auf Grundlage Ihrer Information wird im Einzelfall entschieden, wie weiter verfahren werden muss.

2. Änderungsanträge und Laufzeitverlängerungen

2.1 Wird es eine unkomplizierte Möglichkeit geben, Laufzeitverlängerungen zu beantragen?

Anträge auf unterjährige kostenneutrale Laufzeitverlängerungen sind ohnehin unproblematisch und auch nicht sehr aufwendig; dies beinhaltet auch die Möglichkeit, im Rahmen der Verausgabungsfristen Projektmittel in den ersten Wochen des Folgejahrs zu verausgaben.

Pauschale kostenneutrale Verlängerungen von Projekten ins folgende Haushaltsjahr sind leider nicht möglich. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ggf. eine Änderung oder gar ein Abbruch des Projektes erforderlich ist.

2.2 Können Mittel unproblematisch ins Folgejahr übertragen werden?

Pauschale Mittelübertragungen ins Folgejahr sind nicht möglich (Haushaltsgrundsatz: Jährlichkeit).

2.3 Inwieweit besteht Flexibilität bzgl. der Anpassung der Aktivitäten an die COVID-19-Situation?

Projekte sollen möglichst flexibel auf notwendige Bedarfe infolge von COVID-19 reagieren und Aktivitäten entsprechend anpassen können. Ihrer Mitteilungspflicht müssen Sie aber nachkommen, die formlos per E-Mail erfolgen kann. Auf Basis der Mitteilung werden wir prüfen, welche Schritte unternommen werden müssen.

Zustimmungspflichtige Änderungen müssen Sie uns zeitnah und zunächst per E-Mail mitteilen, um der Dringlichkeit notwendiger Anpassungen gerecht zu werden. Gemeinsam mit Ihnen klären wir dann die Details der Einreichung eines formalen Änderungsantrags.

3. Berichtsfristen und Nachweisprüfung

3.1 Können Berichtsfristen verlängert werden?

Verlängerungen von Fristen für die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind nicht pauschal, aber auf Antrag (formlos) möglich. Anträge auf Verlängerung der Einreichungsfrist für Nachweise unter Bezugnahme auf die Pandemie können bei hinreichender Begründung im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten genehmigt werden.

3.2 Wie wird bei der Prüfung der Nachweise mit eingeschränktem Projekterfolg oder Projektabbruch umgegangen?

Überall dort, wo die Corona-Pandemie unvorhersehbar droht den Projekterfolg zu gefährden, können Projektziele und Aktivitäten mit einem Änderungsantrag angepasst (siehe Punkt 2) und bereits getätigte Kosten als förderfähig geltend gemacht werden. Das schließt auch den Projektabbruch mit ein. Corona-bedingt vorzeitig abgebrochene oder mit geringerem Erfolg abgeschlossene Projekte werden kulant geprüft, weil die Corona-Pandemie für die Kommunen unvorhersehbar wie ein Akt höherer Gewalt wirkt.

4. Neue Projektanträge und neue Förderbekanntmachungen

4.1 Werden Projekte, die bereits bewilligt und dann frühzeitig abgebrochen wurden, im Rahmen einer neuen Bekanntmachung bevorzugt behandelt?

Jede Bekanntmachung von Förderinstrumenten setzt eine neue Bewertung und Bestenauswahl in Gang. Chancengleichheit bei der Bewerbung ist von zentraler Bedeutung für eine rechtmäßige Förderung. Zugleich ändern sich die Bewertungsmaßstäbe nur wenig, so dass Projekte, die einmal als grundsätzlich förderfähig bewertet wurden, gute Chancen haben, erneut als förderfähig bewertet zu werden. Ob eine Förderung erfolgen kann, hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Bestenauswahl ab.

4.2 Neuanträge basieren auf Annahmen, die die dynamische Krisensituation nicht überschauen können. Wie flexibel ist Engagement Global bzgl. Änderungen kurz vor Antrags-einreichung? „Flexible Anpassungen an zum Projektstart herrschende Verhältnisse“

Es sollte in der Konzeption schon berücksichtigt werden, welchen Einfluss COVID-19 auf das Projekt haben und wie das Projekt ggf. angepasst werden könnte (Risikoanalyse).

Zuwendungsrechtlich können nur jene Ausgaben finanziert werden, die im Antrag beschrieben sind. Sollten in einem Projekt zu Beginn Anpassungen aufgrund von COVID-19 notwendig sein, müssen Sie uns dies mitteilen, worauf wir prüfen werden, wie flexibel verfahren werden kann.

5. Förderfähigkeit von Infektionsschutzmaßnahmen

5.1 Sind Zusatzkosten für Corona-spezifische Aktivitäten und Anschaffungen innerhalb von laufenden Projekten unkompliziert förderfähig?

Ja, solange sie in Bezug zum eigentlichen Projekt und dessen Zielen stehen. Siehe dazu auch Punkt 1.2 und 2. Darüber ist später in den Nachweisen zu berichten.

5.2 Wäre es möglich, dass aus Projektmitteln (Ersparnisse, Reserve, Wechselkursgewinne) zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Projektteilnehmer finanziert werden, um diesen in dieser außergewöhnlichen Krisensituation beizustehen und die unmittelbaren negativen Auswirkungen der Krise abzufedern?

Ja, siehe Punkt 5.1. Im Übrigen wird auf die Mitteilungspflichten im Weiterleitungsvertrag verwiesen.

6. Förderung für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kommunalverwaltungen

6.1 Wie ist mit den Projekten der Koordination kommunaler Entwicklungspolitik umzugehen, wenn Koordinatorinnen und Koordinatoren aufgrund von Einschränkungen im Homeoffice nicht richtig arbeitsfähig sind?

Sie sollten klären, ob die betroffenen Koordinatorinnen und Koordinatoren im Homeoffice konzeptionelle (bspw. Anpassung der Maßnahmen und Ziele an die Krise) oder administrative (bspw. Berichtspflichten) Aufgaben erledigen können, die für das Projekt aktuell nötig oder bereits vorgesehen sind. Eine Verankerung dieser Tätigkeiten im Ziel- und Aktivitätenkatalog ist dabei zentral; ggf. muss dieser angepasst werden. Wenden Sie sich gerne in diesen Fällen zur Beratung an die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

Ist auch die Fortführung angepasster Aktivitäten gar nicht absehbar, sollte auch eine vorzeitige Projektbeendigung in Betracht gezogen werden. Dies gilt besonders für Projekte, deren Laufzeitende ohnehin kurz bevorsteht. Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben für Personal nur dann gefördert werden können, wenn dafür eine projektbezogene Leistung erbracht wird. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

6.2 Besteht die Möglichkeit, Kosten für Koordinatorinnen und Koordinatoren im Home-Office (z.B. für Technik zur digitalen Vernetzung) zu übernehmen?

Dies ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es für die Fortführung des Projektes zwingend notwendig ist. Das ist im Einzelfall zu prüfen und vorab mit der SKEW abzustimmen. Bei der Beschaffung von Gegenständen muss jedoch darauf geachtet werden, dass die beschafften Gegenstände später wieder in die Organisation zurückgeführt, d.h. weiteren gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

7. Abrechenbarkeit von entstandenen Mehr- und Stornokosten

Selbstverständlich können grundsätzlich überhaupt nur unvermeidbare Kosten erstattet werden.

7.1 Können angefallene Kosten zu abgesagten Projektreisen über das Projekt abgerechnet werden (Visa-Beschaffung, Stornogebühren)?

Bei Projektreisen sind unvermeidbare Ausgaben im Zusammenhang mit der Stornierung aufgrund von COVID-19 gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) abrechenbar. Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören u. a. Kosten für die Stornierung von Flug- und Fahr-scheinen sowie der Hotel-/Unterkunftsreservierung.

7.2 Können Ausgaben zur Vorbereitung von nun ausfallenden Veranstaltungen über das Projekt abgerechnet werden?

Solange zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war, dass die eigentliche Aktivität nicht umgesetzt werden kann, können diese Maßnahmen mit Begründung abgerechnet werden. Mit Bekanntheit der Risiken sollten vorbereitende Maßnahmen zurückgefahren bzw. gestoppt werden.

7.3 Können anfallende Ausgaben, welche durch Quarantäneaufenthalte entstehen, über das Projekt abgerechnet werden?

Sollte dieser Punkt noch relevant sein, bitten wir Sie, mit uns in Kontakt zu treten. Für zukünftig geplante Reisen beachten Sie bitte die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und die aktuellen Einreisebestimmungen der Partnerländer.

8. Verschiedene Fragen

Inwiefern können elektronische Signaturen für Vertragsdokumente, Antragsdokumente und Mittelabrufe etc. genutzt werden?

- Weiterleitungsverträge, Mittelanforderungen und Nachweise werden neuerdings auch auf Basis digital eingereichter Dokumente bearbeitet; Originaldokumente müssen jedoch nachgereicht werden. Details zum Verfahren erfahren Sie von Ihren programmspezifischen Ansprechpersonen bei EG.

Gibt es vereinfachte Beschaffungsrichtlinien im Krisenfall?

- Eine Direktvergabe ist nicht möglich. Auch im Falle einer sog. Dringlichkeitsbeschaffung mit sachlichem Zusammenhang zur SARS-CoV2-Pandemie muss zumindest dokumentiert werden, dass eine Preiserkundung erfolgt ist, entweder durch Internetausdrucke oder Telefonvermerke verschiedener Anbieter. Den Unterlagen muss auf jeden Fall ein erklärender Vergabevermerk beigelegt werden.

Sind bereits konkrete Maßnahmen im Kampf gegen COVID-19 geplant?

- In **laufende** Projekte können Pandemie-bezogene Maßnahmen integriert werden (s. Punkt 5.). Die Förderung von **neuen**, bisher nicht angemeldeten Anträgen, die auf die Prävention bzw. Bewältigung der Pandemie abzielen, ist aktuell über den Corona-Solidarpaket möglich. Es wird eine 100%-Förderung gewährt. Auch die aktuelle Bekanntmachung der Förderung „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte – Nakopa“ umfasst einen Schwerpunkt zur lokalen Gesundheitsversorgung. Für Projekte der Krisen- bzw. Humanitären Hilfe sind andere Fördertitel vorgesehen.